

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.887/2
VOM 19. DEZEMBER 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 4. Dezember 2007 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive [vom 19. Dezember 1988] bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Absatz 1

Da der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage nur in dem in der Präambel erwähnten Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen findet, ist der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auszulassen.

Absatz 2 (der Absatz 1 wird)

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 7, § 7, Nr. 6, des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991.

Absatz 2 (der Absatz 1 wird) ist also wie folgt abzufassen :

"Auf Grund des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere des Artikels 7, § 7, Nr. 6."

Neuer Absatz 2

Ein neuer Absatz 2, der wie folgt abzufassen ist, muss eingefügt werden:

"Auf Grund des am 25. Oktober 2007 abgegebenen Gutachtens des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen."

Neuer Absatz 3

Ein neuer Absatz 3, der wie folgt abzufassen ist, muss eingefügt werden:

"Auf Grund der am 8. November 2007 erteilten Einwilligung des Ministers des Haushalts."

Neuer Absatz 4

Ein neuer Absatz 4, der wie folgt abzufassen ist, muss eingefügt werden:

"Auf Grund des Gutachtens 43.887/2 des Staatsrates, das am 19. Dezember 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde."

Verfügender TeilArtikel 1 und 2

1. Die Artikel 1 und 2 müssen zusammengefügt werden um einen folgendermassen strukturierten Artikel 1 zu bilden :

"An Artikel 23 des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes, ersetzt durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. November 2004, werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1/ Paragraph 3 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt :

(siehe nachstehenden Punkt 2);

2/ Paragraph 5 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

(wie im Entwurf);

3/ Paragraph 6 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

(siehe nachstehenden Punkt 3)."

2. Zu dem entworfenen Paragraphen 3 hat der Beauftragte des Ministers folgende Erläuterungen gegeben :

"(...) Pour réussir, le candidat doit donc avoir à la fois au moins la moitié des points dans les branches mentionnées sous 1, 2 et 3, sachant que sous 1 sont regroupées des branches des cours généraux et des connaissances professionnelles théoriques, où il faut avoir chaque fois [...] la moitié de la globalité des points.

(...) de fait, le § 3 énumère toutes les branches, en distinguant des branches où il faut avoir la moitié des points pour la branche (sous 2 et 3) et les branches pour lesquelles il faut globalement la moitié des points (sous 1)."

In Anbetracht dieser Erläuterungen wäre es deutlicher, den entworfenen Paragraphen 3 wie folgt abzufassen, wenn dies der Absicht des Verfassers des Entwurfs entspricht :

"§ 3. Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat :

1. für die Gesamtheit der anderen Fächer als diejenigen, die unter den Nrn. 2 und 3 erwähnt werden, mindestens eine Durchschnittsnote von 50 % der Punkte erreichen;
2. in jedem der Fächer «Deutsch» und «Mathematik» mindestens 50 % der Punkte erreichen;
3. für die theoretischen Fachkenntnisse in jedem der beiden vom Institut festgelegten Hauptfächer mindestens 50 % der Punkte erreichen."

3. Artikel 23, § 6, des untersuchten Erlasses wird sowohl durch Artikel 2 als auch durch Artikel 3, § 2, des Entwurfs abgeändert. Diese Abänderungen sind alle in einer einzigen Bestimmung zusammenzufügen.

Der neue Paragraph 6 ist unter Berücksichtigung der Absicht, die aus den beiden untersuchten Bestimmungen hervorgeht, d.h. anscheinend unter Beibehaltung des heutigen Absatzes 4 des Paragraphen 6, in seiner gesamtheit neu zu schreiben.

Zudem ergibt sich nicht deutlich aus dem entworfenen Paragraphen 6, Absatz 1, ob der Kandidat, der als Durchschnittsnote in den im entworfenen Paragraphen 3, Nr. 1, aufgezählten Fächern, keine 50 % der Punkte erreicht hat, die Prüfungen in allen der in dieser Bestimmung erwähnten Fächern erneut ablegen muss, oder nur in den Fächern, in denen er nicht die Hälfte der Punkte erreicht hat. Der entworfene Absatz sollte diesbezüglich präzisiert werden.

Artikel 3 (der Artikel 2 wird)

1. Da die anderen Bestimmungen des entworfenen Erlasses keinen Titel haben, ist es besser, den Titel des Artikels 3 (der Artikel 2 wird) zu streichen.

Außerdem sind die jeweils in den Paragraphen 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen, die unterschiedliche Artikel des abgeänderten Erlasses betreffen, in zwei Artikel aufzuteilen.

Was Paragraph 2 des Entwurfs betrifft, wird auf die Bemerkung 3 zum Artikel 2 hingewiesen.

2. Der Text des Paragraphen 1 ist wie folgt abzufassen:

"In dem durch den Erlass vom 4. November 2004 abgeänderten Artikel 21 desselben Erlasses werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1. in Absatz 4 werden die Wörter «oder Erstellen einer Ferienarbeit» gestrichen;
2. in Absatz 5 werden die Wörter «oder Ferienarbeit» gestrichen."

3. Der Text des Paragraphen 3 ist wie folgt abzufassen :

"In Artikel 24, § 1, Absatz 1, desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass vom 4. November 2004, werden die Wörter «und Ferienarbeiten» gestrichen."

Artikel 4

Artikel 4 sieht vor, dass "vorliegender Erlass am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft tritt".

Eine solche Bestimmung ist nicht annehmbar, denn sie verleiht dem entworfenen Erlass rückwirkende Kraft. Durch ein solches Verfahren wäre der Verordnungstext nämlich anwendbar, ohne dass die Betroffenen von diesem Inkrafttreten Kenntnis genommen hätten. Dieses Verfahren missachtet Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Es ist besser, diese Bestimmung auszulassen, es sei denn, dass der Verfasser des Entwurfs rechtfertigen kann, aus welchen Gründen von der gebräuchlichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen ist.

In diesem Fall kann der Entwurf jedoch frühestens am Tage der Veröffentlichung des Erlasses im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten und Artikel 4 ist wie folgt abzufassen:

"Art. 4. Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft."

Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt abzufassen :

"Der für die Ausbildung zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt."

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
den Frauen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPKANZLER,

D. LANGBEEN.